

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 13.12.2019

Seite 110

72. Jahrgang – Nr. 45

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Tiergesundheitsrecht;
Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A Abschnitt 1

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2019

Stadt Coburg

Tiergesundheitsrecht; Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Stadt Coburg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.06.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung beim Veterinäramt des Landratsamtes Coburg, unter Angabe des Namens, der Betriebsadresse, der Zahl

und Art der geimpften Tiere, der Registriernummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

5. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
6. Verstöße gegen die Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
8. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2020 als wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Coburg, 02.12.2019
Stadt Coburg
i.A.

Kuballa
Ltd. Rechtsdirektor

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer-Nr. 402, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfzuschuss für Rinder. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de/>

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ nach VOB/A Abschnitt 1

Bezeichnung der Maßnahme:
Erweiterung der Grundschule Weitramsdorf

Art des Auftrags: Bauaufträge
Ort der Leistung: 96479 Weitramsdorf

Gewerk 1: Wärmedämmverbundsystem
Ausführungszeitraum: KW 24 2020 - KW 28 2020

Gewerk 2: Bodenbelagsarbeiten
Ausführungszeitraum: KW 35 2020 - KW 36 2020

Gewerk 3: Malerarbeiten
Ausführungszeitraum: KW 34 2020

Gewerk 4: Mobile Trennwände
Ausführungszeitraum: KW 32 2020 - KW 36 2020

Gewerk 5: Innentüren
Ausführungszeitraum: KW 26 2020 - KW 36 2020

Gewerk 6: Plattformlift
Ausführungszeitraum: KW 36 2020

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers: Gemeinde Weitramsdorf
Ummerstädter Str. 11
96479 Weitramsdorf

Der Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite oder www.tender24.de eingesehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen werden.

Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Land- kreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2019

- I. Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 807.764,00 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 684.344,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind in Höhe von 538.520,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **800.714,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2019 beträgt für die Gemeinde:

- a. Ahorn 138.566,02 €
- b. Ebersdorf 77.948,36 €
- c. Grub a. Forst 197.086,84 €
- d. Niederfüllbach 156.808,80 €
- e. Untersiemau 230.303,97 €

(2) Soll-Investitionsumlage „Alt“

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **0,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

- a. Ahorn erhält 66.291,30 €
- b. Ebersdorf erhält 25.378,54 €
- c. Grub a. Forst erhält 23.030,61 €
- d. Niederfüllbach bezahlt 93.007,13 €
- e. Untersiemau bezahlt 21.693,32 €

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

- a. Ahorn 0,00 €
- b. Ebersdorf 0,00 €
- c. Grub a. Forst 0,00 €
- d. Niederfüllbach 0,00 €
- e. Untersiemau 0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Grub a. Forst, 06.12.2019
Rauscher
Verbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben Nr. 960-22 Nr. 71 AZV=241 vom 07.11.2019 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III. Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang in der Zeit vom 16.12.2019 bis 23.12.2019 und die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst - Rathaus Grub a. Forst - zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Grub a. Forst, 06.12.2019

Rauscher
Verbandsvorsitzender

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖